Durch besondere Verordnungen war den Beamten versboten, außerhalb des Amtsbezirks zu wohnen, sich von den gemeinen Lasten zu befreien und Schuldforderungen gegen die Amtsunterthanen an sich zu bringen *).

§. 22. Amtslocal.

Der Sitz des Amts war zu Wohldenberg in dem auf einem hohen Berge belegenen ehemaligen Burgschlosse der im Jahre 1383 **) ausgestorbenen Grafen von Wohldenberg.

Die meisten Amtsgeschäfte wurden jedoch zu Sillium, einem am Fuße des Wohldenbergs belegenen Dorfe, in der Behausung des Amtmanns abgemacht. Am letteren Orte befand sich auch die currente Registratur, wogegen die Acten wegen der abgethanen Sachen in dem Burggebäude zu Wohlsdenberg ausbewahrt wurden.

§. 23. Amtefiegel.

Das Amtssiegel enthielt das Wappenbild der Grafen von Wohldenberg: einen im ovalen goldenen Schilde schrägliegenden schwarzen Zinnenschnitt***).

§. 24. Auffichtführung über das Amt.

Die Aufsichtführung über das Amt wurde von einer jesten der Oberbehörden ausgeübt, zu deren Ressort der einschlasgende Dienstzweig gehörte, und war solchen auch die Disciplinargewalt eingeräumt.

Größere Bergehen gehörten jedoch vor die Regierung.

Den Verfügungen der geistlichen Oberbehörden, welche im Uebrigen eine Aufsicht über die Dienstführung des Amts

^{*)} Hildesheimsche Landesordn. Thl. I. S. 294. 90. 301. 87. 290.

^{**)} Hannoversches Magazin, 1829. S. 625.

^{***)} Die Fürstbischöfe beabsichtigten, was aber nicht zur Aussührung gekommen ist, in ihr Wappen das Wappenbild der Grasen von Wohldenberg mit aufzunehmen, und ihrem Titel den eines Grasen von Wohldenberg beizusügen, wie solches auch die Absicht rücksichtlich der dem Hochstifte einverleibten Grasschaften Dassel, Peine und Winzenburg war, indem diese vier Grasschaften dignitatem imperialem gehabt haben sollen, namentlich Wohldenberg die Reichsgohgrasschaft.